

17. Ist ein Unfall, den ein Beamter auf dem Wege nach der Dienststelle erleidet, ein im Dienst erlittener Betriebsunfall im Sinne von § 1 Abs. 1 des Reichsbeamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901?

III. Zivilsenat. Urf. v. 19. Juni 1922 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)
m. B. (R.). III 551/21.

I. Landgericht Potsdam. — II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin, welche Telegraphengehilfin bei dem Postamt in B. ist und die Eigenschaft einer Reichsbeamtin hat, wurde am 8. Januar 1920 auf dem Wege von ihrer Wohnung nach der Dienststelle, wo sie den Nachmittagsdienst antreten wollte, von einem Radfahrer angefahren; sie stürzte hin und fiel mit dem Kopf auf das Straßenpflaster. Das Reichspostministerium hat es durch Bescheid vom 3. Mai 1920 abgelehnt, den Unfall als Betriebsunfall anzuerkennen. Die Klägerin, welche durch das Vorkommnis nervenleidend geworden sein will, fordert deshalb die Feststellung der Verpflichtung des Deutschen Reichs, ihr wegen der Unfallfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901, Fürsorge oder Entschädigung zu gewähren. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht gab ihr statt. Auf die Revision des Beklagten wurde die Entscheidung des Landgerichts wieder hergestellt.

Gründe:

Die Klägerin erstrebt mit ihrer Klage die Feststellung des Rechts auf Gewährung von Pension gemäß dem Beamtenunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901, falls sie infolge des ihr zugefügten Unfalls dienstunfähig werden oder in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden sollte. Der Klage stehen prozessuale, aus § 256 BPO. herzuleitende Bedenken nicht entgegen (RGZ. Bd. 86 S. 375). Der geltend gemachte Anspruch ist aber sachlich nicht begründet, weil ein im Dienst erlittener Betriebsunfall im Sinne von § 1 des bezeichneten Gesetzes nicht vorliegt. Diese gesetzliche Voraussetzung ist in derselben Weise abzugrenzen, wie der Begriff des Betriebsunfalls in den früheren Unfallversicherungsgesetzen und in § 544 RVO. (ZB. 1908 S. 315

Nr. 28, RGZ. Bb. 75 S. 15, Bb. 81 S. 58). Er umfaßt alle Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten, welche der Versicherung unterliegen, und schließt demnach diejenigen Unfälle von sich aus, welche sich bei Vorgängen ereignen, die noch nicht dem Betriebe selbst dienen, sondern ihn erst ermöglichen sollen. Deshalb fallen unter diesen Begriff Unfälle der Versicherten, die sich auf dem Wege von ihrer Wohnung nach der Betriebsstätte zutragen, nur ausnahmsweise und zwar nur dann, wenn der Gang nach seiner zweifellosen und unmittelbaren Zweckbestimmung im Zusammenhang mit dem Betrieb und in dessen Interesse erfolgt. Diese Rechtsanschauung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, das bis in die neueste Zeit an ihr festgehalten hat (Handbuch der Unfallvers., 3. Aufl., Bb. 1 S. 109 Nr. 51, Ergänzungsband dazu S. 8 oben, Amtl. Nachr. der RVV. 1920 S. 387). Auch das Reichsgericht hat sich zu ihr bereits bekannt (JW. 1916 S. 496 Nr. 12). Die Annahme des Berufungsrichters, daß das Reichsgericht bei der Anwendung des § 1 des erwähnten Gesetzes von der gegenteiligen Auffassung ausgegangen sei, ist nicht zutreffend. In dem Urteil RGZ. Bb. 54 S. 191 wird zu der Frage, ob der Weg des Beamten von der Wohnung zur Dienststätte dem Betriebsdienst zuzurechnen ist, nicht endgültig Stellung genommen, wie denn bei der Lage des dortigen Falls auch keine Veranlassung hierzu bestand. In der Begründung zu dem Urteil RGZ. Bb. 75 S. 10 heißt es zwar, es sei auch der notwendige ordnungsmäßige Weg zur Betriebsstätte in die Betriebsbeschäftigung einzubeziehen (S. 15). Die Erwägung ist aber, wie schon in dem oben erwähnten Urteil JW. 1916 S. 496 hervorgehoben wird, nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Entscheidend für die Annahme eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls ist dort vielmehr die Tatsache gewesen, daß die Reise, auf welcher der klagende Beamte verunglückte, eine Dienstreise war. Eine solche fällt in den Bereich der Dienstbeschäftigung ebenso, wie eine von einem versicherten Arbeiter auf Veranlassung des Arbeitgebers im Interesse des Betriebs unternommene Reise als Betriebsstätigkeit anzusehen ist (Handb. der Unfallvers. Bb. 1 S. 97 Nr. 43). Der Unfall der Klägerin würde daher als Unterlage für den Anspruch auf Unfallpension nur ausreichen, wenn besondere Umstände vorlägen, die den Gang nach dem Telegraphenamte als einen Bestandteil des Betriebsdienstes erscheinen ließen. Solche sind jedoch von der Klägerin nicht dargelegt worden und auch aus den Ergebnissen der Streitverhandlung in den Vorinstanzen nicht zu ersehen.